

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen häwa(schweiz)ag

I. Allgemeines

1. Für den Geschäftsverkehr zwischen der häwa (schweiz)ag und dem Besteller gelten die nachstehenden Lieferbedingungen, die etwaigen anderslautenden Bedingungen, die vom Besteller übersandt werden oder sich auf dessen Schriftstücken befinden, in jedem Falle vorgehen.
2. Bis zu einer gegenteiligen schriftlichen Vereinbarung gelten diese Bedingungen für den gesamten gegenwärtigen und künftigen Geschäftsverkehr, auch soweit bei einer einzelnen Auftragserteilung im Rahmen einer bestehenden Geschäftsverbindung auf diese Bedingungen nicht besonders Bezug genommen wird.
3. Alle Angebote sind freibleibend, d.h. Wir behalten uns vor, ob wir aufgrund des Angebotes den Auftrag hereinnehmen wollen oder nicht.
4. Aufträge gelten erst nach Klarstellung aller Einzelheiten durch schriftliche Bestätigung als angenommen.
5. Die Preise gelten im allgemeinen als Festpreise. Es bleibt jedoch grundsätzlich vorbehalten, in Fällen veränderter Kostenverhältnisse die am Tage der Lieferung gültigen Preise zu berechnen, wobei für noch nicht in Fertigung genommene Ware beiden Vertrags-Parteien Rücktrittsrecht zusteht. Die Preise gelten in SFR. Und verstehen sich für LKW- und Postsendungen ab Embrach unverpackt, verzollt und unter Zugrundlegung des bei Lieferung gültigen mittleren Umrechnungskurses, sowie des gültigen Zolltarifes für den Warenverkehr mit dem Land unserer eigener Lieferfirma. Ausnahmen hiervon haben nur aufgrund schriftlicher Abmachungen Gültigkeit. Bei Bestellung kleinerer Mengen bleibt ein angemessener Mindermengenaufschlag vorbehalten, ebenso bei der Herstellung neuer Typen die Berechnung von anteiligen Einrichtungskosten.
6. Ueber- und Unterlieferungen sind bis zu 10% der bestellten Mengen zulässig. Ebenso sind Teillieferungen zulässig. Unsere Angaben über Gewichte der Ware, sowie über Mass und Gewichte der Verpackung sind stets nur annähernd und nicht verbindlich.
7. Die Annahme und Ausführung von Aufträgen kann einer Sicherstellung oder Vorauszahlung abhängig gemacht werden.

II. Zahlungsbedingungen

1. Die Fakturen sind nach Rechnungsdatum zahlbar innert 30 Tagen netto, ohne Abzüge irgendwelcher Art. Nach Vereinbarung ist auch eine Regulierung durch Akzept oder Kundenwechsel von längstens 90 Tagen Laufzeit zulässig. In diesem Falle werden die banküblichen Diskontspesen in Rechnung gestellt.
2. Checks, Wechsel und Akzente gelten erst vom Zeitpunkt der Einlösung als Zahlung.
3. Die Zurückhaltung von Zahlungen wegen irgendwelcher von uns bzw. unseren Lieferwerken anerkannter Gegenansprüche des Bestellers sind nicht statthaft; ebensowenig die Aufrechnung mit solchen.

III. Eigentumsvorbehalt

Die gelieferte Ware bleibt bis zur völligen Bezahlung aller Forderungen Eigentum der Firma häwa(schweiz)ag.

IV. Lieferzeit

Die angegebenen Lieferfristen sind unverbindlich. Es kann insbesondere keine Verantwortung für Verzögerungen übernommen werden, die durch unvorhergesehene Ereignisse, wie Fälle höherer Gewalt, Mobilmachung, Krieg, Aufruhr, Rohstoff- oder Kohlenmangel, Betriebsstörungen, Fabrikations-Ausschuss, Streik oder andere unverschuldete Ereignisse entstehen. Können die bestellten Waren infolge derartigen unverschudeter Ereignisse überhaupt nicht oder nur verspätet geliefert werden, so erwachsen dem Käufer dadurch keinerlei irgendwie geartete Ansprüche.

V. Zeichnungen und Unterlagen

An allen Zeichnungen, Entwürfen und Kostenvoranschlägen behalten sich unsere Lieferwerke bzw. wir das alleinige Eigentums- und Urheberrecht vor. Die genannten Unterlagen werden dem Besteller persönlich anvertraut und dürfen ohne schriftliche Genehmigung weder Dritten zugänglich gemacht noch kopiert werden. Auf unser Verlangen sind sie unser Zurückzugeben.

VI. Verpackung, Versand und Gefahren-Uebertragung

1. Die Verpackung für LKW-Sendungen ist im Preis nicht eingeschlossen. Für Postsendungen wird die Verpackung zusammen mit dem Porto verrechnet. Die Verpackung wird nicht zurückgenommen.
2. Paketporto und Express-Gebühren werden dem Besteller in Rechnung gestellt. LKW-Sendungen ab Lager erfolgen franko Embrach.
3. Mit Abschluss des Kaufvertrages bzw. mit Verlassen der Fabrik oder mit der Meldung der Versandbereitschaft geht die Gefahr der bestellten Ware auf den Besteller über. Transportversicherung erfolgt nur auf ausdrücklichen Wunsch des Bestellers und auf dessen Kosten. Sendungen mit allfälliger Transportschäden sind mit Vorbehalt anzunehmen und der betr. Transport-Anstalt zwecks Tatbestandsaufnahme innerhalb der gesetzlichen Frist anzumelden. Reklamationen sind innerhalb 8 Tagen nach Ankunft der Ware anzubringen, andernfalls gilt die Lieferung als genehmigt.

VII. Gewährleistung und Haftung für Mängel

Für Mängel der Lieferung, zu denen auch das Fehlen zugesicherter Eigenschaften zählt, wird nur in der Weise gehaftet, dass die fehlerhaften Stücke je nach Vereinbarung ausgebessert oder ersetzt werden und auch nur dann, wenn die Beanstandung unter Beifügung des Packzettels unverzüglich, spätestens innerhalb 6 Wochen nach Ankunft der Ware erfolgt.

Der Vertragsgegenstand ergibt sich aus der im Katalog angegebenen Spezifikation und Einsatzbereich.

Die Haftung für Schäden, die durch den Einsatz eines unserer Produkte ausserhalb der Spezifikation / Einsatzbereich, die im jeweils zum Zeitpunkt der Bestellung gültigen Katalog angegeben sind, entstehen, ist ausgeschlossen.

Wir behalten uns das Recht vor, zunächst ein Muster zur Fertigungsfreigabe zu liefern. Die Lieferung der bestellten Stückzahl erfolgt erst nach (schriftlicher) Freigabe des Musters durch den Besteller.

VIII Zeichnungen und Unterlagen

Zeichnungen, Entwürfe und Unterlagen der häwa(schweiz)ag od. deren Lieferwerke darf der Empfänger nicht irgendetwas dritten Personen, insbesondere Konkurrenzfirmen zuführen oder bekanntgeben. Zuwiederhandlungen verpflichten zum vollen Schadenersatz und berechtigen uns, bzw. unsere Lieferwerke zum Rücktritt von allen mit dem Empfänger geschlossenen Lieferverträgen. Zu den Angeboten gehörige Zeichnungen und Unterlagen sind sofort zurückzugeben, wenn das Angebot nicht zur Auftragserteilung führt.

IX. Matrizen usw.

Die Kostenanteile für Matrizen, Werkzeuge, Gravuren Formen, mechanische Vorrichtungen usw. sind bei Fakturierung zahlbar. Diese Einrichtungen verbleiben zum Schutze der Konstruktion im Besitze des Lieferwerkes.

X. Erfüllungsort und Gerichtsstand

1. Als Erfüllungsort gilt Regensdorf.
2. Für allfällige Streitigkeiten ist ausschliesslich das schweizerische Recht anwendbar. Gerichtsstand ist Regensdorf